Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung und andere Rechtsänderungen

RRB Nr. 2010/2047 vom 9. November 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986[1])

beschliesst:

I.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Begnadigung vom 22. Dezember 1972[2])

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 381 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 und § 41 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010[3])

§ 1. Der Einleitungssatz lautet neu:
Das Begnadigungsgesuch kann nach Artikel 382 Absatz 1 StGB und § 39 Absatz 1 EG StPO gestellt werden:

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) GS 85, 1141 (BGS 328.13).
[3]) BGS 321.3.

§ 2 lautet neu:

§ 2. Zuständigkeit

Zuständig zur Begnadigung sind nach § 38 Absatz 2 EG StPO:

a) der Kantonsrat in Bezug auf Urteile, durch die eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
b) der Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

§ 3 Absatz 2 lautet neu:

[2] Ein Verurteilter, der sich in einer Anstalt aufhält, kann das Gesuch mündlich an den Anstaltsleiter richten, der es schriftlich abfasst und durch den Verurteilten unterzeichnen lässt (§ 40 Abs. 1 EG StPO).

§ 9 lautet neu:

§ 9. Anordnung des Strafvollzuges

Bei Ablehnung des Begnadigungsgesuches oder bei Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Begnadigung hat das Departement des Innern unter Vorbehalt von § 27 EG StPO den Strafvollzug ungesäumt anzuordnen.

2. Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 24. März 1992[1])

§ 2 lautet neu:

§ 2. 1. Untersuchung

[1] Die Kompetenzen des Jugendanwaltes richten sich nach § 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977[2]).

[2] Die Untersuchungsbeamten sind nach Massgabe von § 85bis Absatz 2 GO zuständig.

[3] In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, unterliegen Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen, die ein Jugendanwalt erlässt, der Genehmigung durch den leitenden Jugendanwalt.

§ 17.

Absatz 1 lautet neu:

[1] Der Anspruch auf Akteneinsicht richtet sich nach Artikel 15 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009[3]) sowie nach Artikel 101 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[4]).

---

[1]) GS 92, 441 (BGS 322.12).
[2]) BGS 125.12.
[3]) SR 312.1.
[4]) SR 312.0.

Absatz 3 Satz 2 lautet neu:
Über Ausnahmen entscheidet der Jugendanwalt (Art. 102 Abs. 1 StPO).

3. Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung) vom 5. November 1991[1])

§ 37 Absatz 1bis wird aufgehoben.

4. Notariatsverordnung (NotV) vom 21. August 1959[2])

§ 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) als Folge eines gerichtlich verhängten Berufsverbots nach Artikel 67 des Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[3]).

§ 14. Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

[3] Die Aufsichtsbehörde kann den Notar und seine Hilfspersonen (Angestellte, Zeugen, Dolmetscher) auf Gesuch hin von der Schweigepflicht befreien.

Die Klammerbemerkungen in den §§ 23, 24 Absatz 2, 28, 30 Absätze 1 und 2, 31 Absatz 2 und 35 Absatz 2 werden aufgehoben.

§ 25 lautet neu:

§ 25. III. Personenbezeichnung

[1] In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen.

[2] Die Personenbezeichnung soll enthalten:

a) bei natürlichen Personen: den Namen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, das Geburtsdatum, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;

---

[1]) GS 92, 236 (BGS 331.12).
[2]) GS 81, 168 (BGS 129.11).
[3]) SR 311.0.

b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die Firmennummer, wenn eine solche vom Handelsregister geführt wird.

§ 47 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 49 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 51 lautet neu:

§ 51. 2. Spezielle Register
1. Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen

[1] Die öffentlich beurkundeten Verfügungen von Todes wegen sind besonders zu nummerieren und in die Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen einzutragen.

[2] Die Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen muss enthalten:

a) Ordnungsnummer;
b) Name, Wohnort und Heimat des Testators bzw. der an der Beurkundung beteiligten Parteien;
c) Datum der Beurkundung;
d) Datum der Mitteilung an den zuständigen Amtschreiber;
e) Datum der Aushändigung der Abschrift;
f) Datum der Zustellung der Abschrift an den zuständigen Amtschreiber oder der Aushändigung des Originals der letztwilligen Verfügung an den Testator;
g) Vermerk über Einband des Originals.

5. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994[1])

§ 19 Satz 2 lautet neu:

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007[2]).

---

[1]) GS 93, 286 (BGS 613.31).
[2]) SR 312.0.

6. Steuerverordnung Nr. 7 über Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986[1])

§ 5 Absatz 1 Buchstaben l und q lauten neu:

l) dem Finanzdepartement für Abklärungen über den Rückforderungsanspruch des Staates aus unentgeltlicher Rechtspflege und unentgeltlichem Rechtsbeistand (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008[2]) i.V.m. § 12 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. März 2010[3]));

q) den Jugendstrafbehörden für die Festsetzung des Elternbeitrags an die Kosten von Massnahmen (Art. 45 Abs. 5 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009[4]) i.V.m. § 37 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010[5]));

7. Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit vom 17. Mai 1983[6])

§ 6 lautet neu:

§ 6. Zivilrechtliche Streitigkeiten

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Heimarbeitsverträgen werden durch die Zivilgerichte behandelt.

8. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Hausdienst vom 11. März 1986[7])

§ 5 lautet neu:

§ 5. Rechtsweg

Über Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheidet das zuständige Zivilgericht.

---

[1]) GS 90, 494 (BGS 614.159.07).
[2]) SR 272.
[3]) BGS 321.3.
[4]) SR 312.1.
[5]) BGS 321.3.
[6]) GS 89, 282 (BGS 822.31).
[7]) GS 90, 404 (BGS 821.321).

9. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vom 10. November 1972[1])

§ 17 lautet neu:

§ 17. Erledigung von Streitigkeiten
Über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Normalarbeitsvertrag entscheidet das zuständige Zivilgericht.

10. Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002[2])

Anhang 1. Im Abschnitt Gerichte, Unterabschnitt Kategorie 3, wird die Bezeichnung „Arbeitsgerichte" aufgehoben.

Anhang 2. Im Abschnitt Gerichte wird der Unterabschnitt „Arbeitsgericht" aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates
Walter Straumann Andreas Eng
Landammann Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 14. Januar 2011 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 21. Januar 2011.

---

[1]) GS 85, 1053 (BGS 821.322).
[2]) GS 97, 227 (BGS 126.511.31).